

Karin Müller
Jörg Schwarz
(Herausgeber)

Auf zu neuen Ufern!

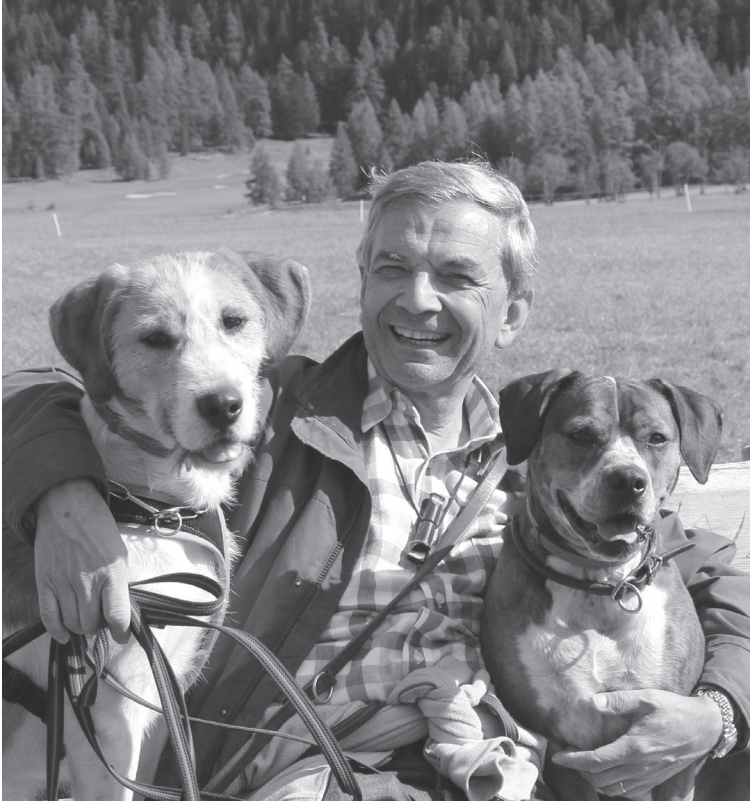
Festschrift für Walter Fellmann



Stämpfli Verlag

Karin Müller
Jörg Schwarz
(Herausgeber)

Auf zu neuen Ufern!



A. J. Müller

Karin Müller
Jörg Schwarz
(Herausgeber)

Auf zu neuen Ufern!

Festschrift für Walter Fellmann



Stämpfli Verlag

© Stämpfli Verlag AG Bern

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2021
www.staempfliverlag.com

ISBN 978-3-7272-7808-2

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

E-Book ISBN 978-3-7272-2875-9



© Stämpfli Verlag AG Bern

Non-Compliance im Unternehmen als (verschärftes) Haftungsrisiko des Verwaltungsrates

Ein Beitrag zur Frage, ob Aufsichtsrechte (bei Bedarf) gerichtlich durchgesetzt werden müssen

JOSIANNE MAGNIN

Inhaltsverzeichnis

I.	Verschärfte Haftungsrisiken von Verwaltungsräten: Beinhaltet ihre Aufsichtspflicht gar den Gang vors Gericht?.....	375
II.	Pro Memoria: Haftung des Verwaltungsrates	377
	A. Schaden.....	378
	B. Pflichtverletzung.....	380
	C. Kausalzusammenhang	381
	D. Verschulden	381
III.	Non-Compliance als Pflichtverletzung des Verwaltungsrates	382
IV.	Fazit: Gerichtliche Durchsetzung von Aufsichtsrechten (und -pflichten) des Verwaltungsrates	387
V.	Literaturverzeichnis	388

I. Verschärftes Haftungsrisiko von Verwaltungsräten: Beinhaltet ihre Aufsichtspflicht gar den Gang vors Gericht?

Tagesanzeiger vom 29. November 2019: «Swissair-Führung kommt ungeschoren davon; 18 Jahre nach dem Grounding hat das Bundesgericht entschieden, dass die Führungskräfte der Fluggesellschaft nicht pflichtwidrig gehandelt hatten.»¹ Tatsächlich hat das Bundesgericht im Entscheid 4A_268/2018 vom 18. November 2019 auch noch die letzte von insgesamt sechs Verantwortlichkeitsklagen, die der Swissair-Liquidator gegen ehemalige Geschäftsleitungs- und VR-Mitglieder des SAirGroup-Konzerns eingeleitet hat, rechtskräftig abgewiesen. Nach mehrjährigen Prozessen vor Bezirks-, Handels-, Ober- und

¹ <<https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/fruehere-swissairfuehrung-kommt-juristisch-ungeschoren-davon/story/19087450>> (besucht am 19. Dezember 2019).

Bundesgericht sowie Anwalts- und Gerichtskosten von mehreren Dutzend Millionen Schweizerfranken steht fest: Auch ehemalige VR-Mitglieder der Swissair-Gruppe haben Fehler gemacht. Dafür haftbar sind sie aus verschiedenen – prozessualen wie auch materiellen – Gründen aber nicht.² Stimmt also die Wahrnehmung der Öffentlichkeit, dass Verwaltungsräte oft «ungeschoren davonkommen» und nicht zur (zivilrechtlichen) Verantwortung gezogen werden?³ Mitnichten:

Die Anzahl Verantwortlichkeitsklagen gegen VR-Mitglieder ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Was viele Juristen bereits seit längerem beobachtet und schriftlich festgehalten haben,⁴ hat KELLER im Jahr 2011 untersucht und mit Zahlen belegt: Demnach wurden im untersuchten Zeitraum jährlich gegen rund 1'500 Verwaltungsräte neue Schadenersatzforderungen geltend gemacht, wobei die meisten Fälle nur deshalb nicht an die Öffentlichkeit gelangten, weil sie mit einem Vergleich erledigt wurden.⁵

Auch Kartellrechtsverstösse sowie Korruptionsfälle haben in den letzten Jahren Aufmerksamkeit erregt und die Frage aufgeworfen, ob Führungspersonen für Non-Compliance und die daraus resultierenden finanziellen Folgen haftbar gemacht werden können. In den Medien fand etwa der Fall Siemens viel Beachtung. Nachdem ein Korruptionsskandal das Unternehmen rund 2.5 Milliarden Euro gekostet hatte,⁶ reichte die Siemens AG im Jahr 2010 gegen die zwei ehemaligen Vorstände Ganswindt und Neubürger Schadenersatzklagen ein.⁷ Neubürger, welcher sich als einziger auf den Gerichtsprozess einliess, wurde

² Urteil des Bundesgerichts 4A_268/2018 vom 18. November 2019, in welchem das Bundesgericht die Haftung aufgrund mangelnder Substantiierung (E. 6.4), aber auch mangels Passivlegitimation (E. 5), aktienrechtlicher Pflichtverletzung (E. 6), Schaden und Kausalität (E. 7) abgelehnt hat; vgl. auch etwa <<https://themarket.ch/meinung/ein-lehrstueck-fuer-mehr-als-50-millionen-franken-ld.1261>> (besucht am 19. Dezember 2019).

³ Vgl. etwa KELLER, Rz. 24.

⁴ Vgl. etwa FORSTMOSER, S. 536 ff.

⁵ KELLER, insbes. Rz. 25.

⁶ Dies insbesondere aufgrund von Strafen, Gerichts- und Anwaltskosten; so die Süddeutsche Zeitung <<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/siemens-korruptionsaffaere-das-ist-wie-bei-der-mafia-1.1046507>> (besucht am 19. Dezember 2019).

⁷ Mit neun weiteren ehemaligen Vorständen und Aufsichtsräten hatte sich das Unternehmen bereits vorgängig auf Vergleiche geeinigt; <<https://press.siemens.com/global/de/pressemitteilung/siemens-reicht-klage-gegen-zwei-ehemalige-vorstaende-ein>> (besucht am 19. Dezember 2019).

vor erster Instanz zu 15 Millionen Euro Schadenersatz verurteilt.⁸ Der anschliessende Berufungsprozess wurde schliesslich mit einem Vergleich über 2.5 Millionen Euro abgeschlossen.⁹

Aufgrund von Fällen wie Siemens hat sich die Juristerei in den vergangenen Jahren intensiv mit Compliance und Verantwortlichkeit befasst.¹⁰ Aktuell und bedeutsam ist das Thema noch heute, wobei ständig neue Erkenntnisse zu berücksichtigen sind. Dazu gehört auch das am 28. Februar 2018 ergangene Urteil BGE 144 III 100 des Bundesgerichts. Die höchsten Richter haben im Leitscheid festgehalten, dass Verwaltungsräte ihr Recht auf Auskunft und Einsicht nach Art. 715a OR gerichtlich, nämlich in einem «atypischen» summarischen Verfahren durchsetzen können.¹¹ Im Zusammenhang mit dem Thema «Compliance und Verantwortlichkeit» drängt sich unweigerlich die Frage auf, ob sich ein VR haftbar macht, wenn er bei einer Verweigerung seiner Informationsrechte nicht von dieser Klagemöglichkeit Gebrauch macht und dadurch die Chance vergibt, Non-Compliance aufzudecken resp. zu verhindern.¹²

Zur Beantwortung dieser Frage wird nachfolgend «pro Memoria» aufgezeigt, welches die Voraussetzungen einer Haftung des VR sind (II) und inwiefern Non-Compliance eine haftungsrelevante Pflichtverletzung darstellen kann, bzw. welche Pflichten Verwaltungsräten in Bezug auf Compliance zukommen (III). Anschliessend wird gestützt auf die daraus gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen eines Fazits analysiert, ob sich Verwaltungsräte haftbar machen, wenn sie ihre Aufsichtspflichten nötigenfalls nicht gerichtlich durchsetzen, um Non-Compliance aufzudecken bzw. solcher entgegenzuwirken (IV).

II. Pro Memoria: Haftung des Verwaltungsrates

Das Obligationenrecht enthält spezifische Haftungsnormen für VR-Mitglieder, wobei Art. 754 OR im Vordergrund steht. Demnach sind Mitglieder des VR sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.¹³ Haftungsvoraussetzung

⁸ Urteil des Landgerichts München I 5HK 0 1387/10 vom 10. Dezember 2013.

⁹ Vgl. etwa <<https://www.zeit.de/2015/23/siemens-heinz-joachim-neubuerger-selbstmord/seite-3>> (besucht am 19. Dezember 2019) sowie zum Ganzen SETHE/ANDREOTTI, S. 89 ff. m.w.H.

¹⁰ Umfassend insbesondere SETHE/ANDREOTTI, S. 89 ff.

¹¹ BGE 144 III 100 E. 6 S. 110.

¹² Die gleiche (bloss allgemeiner gehaltene) Frage haben sich auch MOSCHEN/VON DER CRONE gestellt, diese aber ohne eingehende Begründung verneint (vgl. S. 312).

¹³ Art. 754 Abs. 1 OR.

sind also ein Schaden, eine Pflichtverletzung, ein Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden sowie ein Verschulden.¹⁴

A. Schaden

Damit eine Haftung des VR überhaupt in Frage kommt, muss in jedem Fall ein Schaden vorliegen und auch nachgewiesen werden können, wobei Schaden als Differenz zwischen dem gegenwärtigen Stand des Vermögens und dem hypothetischen Stand, den das Vermögen ohne die Pflichtverletzung hätte, verstanden wird.¹⁵ In Bezug auf Non-Compliance kommen unter anderem folgende Schadenspositionen in Frage:

- *Direkter Schaden der Gesellschaft*: Durch Non-Compliance kann die Gesellschaft direkt geschädigt werden. Zu denken ist etwa an Mitarbeiter oder auch Geschäftsleitungsmitglieder, welche durch täuschende Machenschaften Geld in die eigene Tasche stecken, wodurch ein Schaden in Höhe der unterschlagenen Werte entsteht.¹⁶
- *Kosten zur Behebung von Mängeln, Ersatz des Schadens Dritter etc.*: Wirkt sich der Compliance-Verstoss nicht nur intern aus, sondern betrifft auch Kunden oder andere Dritte, können die Aufwendungen zur Behebung entsprechender Mängel, zur Rückabwicklung von Geschäften oder zur Bezahlung von Schadenersatz eine Vermehrung der Passiven und damit einen rechtlich relevanten Schaden darstellen.¹⁷ Der VW-Konzern, welcher weltweit in rund 11 Mio. Dieselfahrzeugen eine illegale Software installiert hatte, musste beispielsweise alleine bis Mitte des Jahres 2019 Kosten von rund 30 Milliarden Euro tragen, wobei diese Summe insbesondere die Kosten für Vergleichszahlungen beinhaltet.¹⁸
- *Kosten zur Wiederherstellung der Reputation*: Es ist selbsterklärend, dass bei Compliance-Verstössen, welche an die Öffentlichkeit kommen, Reputationsschäden drohen. Dies allein stellt noch keinen Schaden im Rechtsinne dar. Können aber tatsächliche Massnahmen benannt und deren Kosten beziffert werden, welche zur Wiederherstellung der Reputation ergriffen wurden (z.B. Werbemassnahmen), können diese Kosten rechtlich relevanten Schaden darstellen.¹⁹

¹⁴ Vgl. auch LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 126; SETHE/ANDREOTTI, S. 115.

¹⁵ Vgl. etwa BGE 139 V 176 E. 8.1.1 S. 188; 133 III 462 E. 4.4.2 S. 471; 132 III 359 E. 4 S. 366 m.w.H.; vgl. nebst vielen auch etwa GERICKE/WALLER, N. 13 zu Art. 754 OR, sowie ausführlich FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 1332 ff.

¹⁶ Vgl. auch BÖCKLI, § 18 Rz. 362; SETHE/ANDREOTTI, S. 156.

¹⁷ SETHE/ANDREOTTI, S. 157.

¹⁸ <<https://www.n-tv.de/wirtschaft/Dieselskandal-kostet-VW-30-Milliarden-Euro-article20999761.html>> (besucht am 3. Januar 2020).

¹⁹ Vgl. auch FREYMOND/VOGT, S. 205 f. m.w.H.

- *Vermögensverminderung aufgrund von sinkenden Aktienkursen.*²⁰
- *Bussen, welche die Gesellschaft zu zahlen hat* (beispielsweise an die WEKO oder Steuerbehörden).²¹
- *Kosten für Verwaltungs- und Gerichtsverfahren:* Nicht zu vernachlässigen sind Kosten, welche Unternehmen anfallen, weil sie infolge von Non-Compliance-Fällen mit Verwaltungs- und Gerichtsverfahren konfrontiert werden.²² Als Beispiel kann auf den WEKO-Entscheid «Engadin I» verwiesen werden, welcher Submissionsabreden im Baugewerbe des Kantons Graubünden zum Gegenstand hatte und auf mehreren Millionen Seiten Akten und über 120 Ermittlungsmassnahmen basierte.²³ Den betroffenen Unternehmen wurden (bei einer Sanktion von insgesamt ca. CHF 7.5 Mio.) Verfahrenskosten von rund CHF 500'000.00 auferlegt.²⁴
- *Anwalts- und Beraterkosten:* Spätestens, wenn ein Unternehmen mit einer Untersuchung konfrontiert wird, kommt es nicht umhin, den Rat und die Unterstützung von Anwälten und anderen Beratern beizuziehen. Und spätestens dann wird es teuer.²⁵ Gemäss eigenen Angaben haben sich beispielsweise die Anwaltskosten von VW im bereits erwähnten Abgas-Skan-

²⁰ Wobei dies ein unmittelbarer Schaden der Aktionäre darstellt; FREYMOND/VOGT, S. 209.

²¹ Nach gängiger Auffassung sind diese nicht als Schaden zu werten. Diese Auffassung mag in Bezug auf strafrechtliche Bussen natürlicher Personen korrekt sein, zumal diese dem Täter höchstpersönlich auferlegt werden. Werden Bussen aufgrund von Non-Compliance aber der Gesellschaft auferlegt, erhellt nicht, weshalb dies nicht ein Schaden darstellen soll, für welchen die verantwortlichen Organe/Mitarbeitenden ins Recht gefasst werden könnten; an dieser Stelle fehlt der Platz, dieser spannenden Frage vertieft nachzugehen; vgl. hierzu SETHE/ANDREOTTI, S. 157 und Fn. 339 m.w.H.

²² Für einzelne Unternehmen können Verfahrenskosten stärker ins Gewicht fallen, als eine allfällige Sanktion. So musste beispielsweise die Implenia Schweiz AG in der Untersuchung «Strassenbau» Verfahrenskosten von fast CHF 80'000.00 tragen, obwohl sie infolge Einreichung einer Selbstanzeige nicht sanktioniert wurde (vgl. Verfügung der WEKO vom 19. August 2019 in Sachen Untersuchung 22-0457 betreffend Bauleistungen Graubünden, insbes. das Dispositiv auf S. 198).

²³ D.h. Hausdurchsuchungen, rund 40 Einvernahmen, 3 Selbstanzeigen (sowie 17 schriftlichen Ergänzungen), rund 40 Auskunftsbegehren und 25 Amtshilfeersuchen.

²⁴ Presserohstoff der WEKO zum Entscheid «Engadin I» vom 26. April 2018; <<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/54006.pdf>> (besucht am 3. Januar 2020).

²⁵ Die (Anwalts-)Kosten für die Ausarbeitung und Implementierung eines geeigneten Compliance-Managementsystems dürften regelmässig (deutlich) tiefer ausfallen als die Kosten für eine Vertretung bei Non-Compliance.

dal alleine bis Anfang 2019 auf «einen hohen dreistelligen Millionenbetrag» summiert.²⁶ Dies zeigt einmal mehr: Selbst wenn die Einrichtung eines Compliance-Managementsystems, insbesondere unter Beizug von Anwälten, teuer ist – Non-Compliance ist noch teurer.

Ganz allgemein gilt der Grundsatz, dass von einem einmal bezifferten Schaden Einsparungen oder andere Vorteile, welche mit einer schädigenden Handlung verbunden sind, abgezogen werden müssen (*Vorteilsanrechnung*).²⁷ Ein gewiefter Anwalt könnte in einem Verantwortlichkeitsprozess folglich argumentieren, infolge Verzichts auf ein Compliance-System hätten entsprechende Kosten eingespart werden können und/oder der Compliance-Verstoss habe zu höheren Erträgen geführt, was zu Gunsten des Schädigers anzurechnen sei. In diesem Zusammenhang ist FELLMANN/KOTTMANN zuzustimmen, wonach eine Vorteilsanrechnung immer eines Werturteils bedarf. Eine Vorteilsanrechnung ist also kein rein rechnerischer Vorgang. Eine Vorteilsausgleichung kommt vielmehr insbesondere nur dann in Frage, wenn sie den Schädiger nicht unbillig entlastet.²⁸ Eben diese Voraussetzung dürfte in Fällen von Non-Compliance regelmässig nicht gegeben sein. Eine «nützliche Rechtsverletzung» gibt es nämlich nicht.²⁹

B. Pflichtverletzung

Weitere Voraussetzung für die Haftung des VR ist der Nachweis eines pflichtwidrigen Verhaltens. Dabei kann es sich sowohl um ein Tun wie auch um ein Unterlassen handeln. Wenn ein VR-Mitglied beispielsweise selbst mit anderen Unternehmen in Kontakt steht und kartellrechtswidrige Abreden trifft oder von Schwarzgeldzahlungen weiss und diese befürwortet, kann ausnahmsweise an einem pflichtwidrigen *Handeln* angeknüpft werden. Bei nicht operativ tätigen VR-Mitgliedern dürfte aber regelmässig nicht ein Handeln, sondern ein pflichtwidriges *Unterlassen* im Vordergrund stehen. Verhalten sich Geschäftsleitungsmitglieder oder untergeordnete Mitarbeiter non-compliant, steht nämlich die Frage im Raum, ob der VR haftet, weil er keine oder nicht ausreichende Massnahmen ergriffen hat, um die Compliance sicherzustellen.³⁰ Welche

²⁶ <<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/auto-verkehr/diesel-skandal-kosten-fuer-vw-steigen-auf-28-milliarden-euro-16028772.html>> (besucht am 3. Januar 2020).

²⁷ Vgl. FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 73 f. und 1388 ff.; vgl. nebst vielen auch BÖCKLI, § 18 Rz. 374 m.w.H.; FORSTMOSTER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 36 Rz. 64.

²⁸ FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 1389 f. m.w.H.; vgl. zum Ganzen auch BÖCKLI, § 18 Rz. 374 ff.; SETHE/ANDREOTTI, S. 158 je m.w.H.

²⁹ Vgl. ausführlich LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 82; NAPONKOJ, S. 359 f.; SETHE/ANDREOTTI, S. 98; je m.w.H.

³⁰ Vgl. BÖCKLI, § 13 Rz. 567; LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 128; SETHE/ANDREOTTI, S. 140 je m.w.H.

Pflichten Verwaltungsräte diesbezüglich zu vergegenwärtigen haben, wird nachfolgend summarisch dargestellt (Kap. III).

C. Kausalzusammenhang

Damit ein VR haftet, muss dessen Pflichtverletzung adäquate Ursache des festgestellten Schadens sein.³¹ Steht der Vorwurf im Raum, dass eine Handlung pflichtwidrig unterlassen wurde, kann die Frage nach dem Kausalzusammenhang nicht eindeutig wissenschaftlich, sondern muss (vom Richter) unter Heranziehung von Hypothesen beantwortet werden: Hätte der Schaden verhindert werden können, wenn der VR rechtzeitig pflichtgemäss gehandelt hätte?³² Entsprechende Annahmen dürfen nur zurückhaltend getroffen werden, was wohl mit ein Grund darstellt, weshalb Haftungsrisiken von Verwaltungsräten nach wie vor eher tief sind.

D. Verschulden

Zwar setzt die Haftung eines VR gemäss Gesetz auch ein Verschulden voraus. Sind ein Schaden, eine Pflichtverletzung sowie ein Kausalzusammenhang aber einmal erstellt, ist es insbesondere aufgrund des objektivierten Verschuldensbegriffs, welcher von der h.L. und Rechtsprechung vertreten wird, nahezu unmöglich, dass sich der eingeklagte VR unter Berufung auf ein fehlendes Verschulden noch exkulpieren kann.³³

Teile der Lehre sind immerhin der Ansicht, dass das Verschulden durch den *Beizug von Fachleuten* gemindert, je nach Umständen sogar beseitigt werden kann. Demnach muss sich ein VR auf die Auskunft eines Experten verlassen dürfen, sofern er diesen sorgfältig ausgewählt und instruiert hat.³⁴ Zu solchen Fachleuten können ohne weiteres auch Juristen gezählt werden.

Ein Verschulden kann zudem entfallen, wenn ein bestimmtes VR-Mitglied gegen eine Entscheidung des Gesamt-VR oder der Geschäftsleitung opponiert oder

³¹ BGE 123 III 110 E. 3a S. 112; vgl. ausführlich FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 401 ff.

³² Vgl. zum Ganzen BÖCKLI, § 18 Rz. 424 ff.; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 505 ff.; FREYMOND/VOGT, S. 207 f.; GERICKE/WALLER, N. 43 zu Art. 754 OR; LUTERBACHER, N. 86 zu Art. 754 OR.

³³ Vgl. mit weiteren Ausführungen etwa BÖCKLI, § 18 Rz. 429 ff.; GERICKE/WALLER, N. 32 zu Art. 754 OR; LUTERBACHER, N. 80 zu Art. 754 OR; vgl. auch FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 532 ff., insbes. Rz. 556.

³⁴ BÖCKLI, § 18 Rz. 449; GERICKE/WALLER, N. 32 zu Art. 754 OR m.w.H.; LUTERBACHER, N. 82 zu Art. 754 OR.

wiederholt die Einführung gewisser Compliance-Massnahmen verlangt.³⁵ Nach der hier vertretenen Meinung reicht reiner *Protest* respektive Nein-Sagen oder gar bloss Nicht-Stimmen für einen Haftungsausschluss aber nicht aus. VR-Mitglieder sind gegenüber der Gesellschaft zu Treue verpflichtet (Art. 717 Abs. 1 OR) und müssen unter Umständen proaktiv vorgehen, um Non-Compliance verhindern oder aufdecken zu können, mithin die ihnen zustehenden (Informations- und Klage-) Rechte ausschöpfen (vgl. dazu auch nachfolgend, Ziffer IV).

III. Non-Compliance als Pflichtverletzung des Verwaltungsrates

Die erste und zentrale Pflicht eines VR in Bezug auf Compliance ist die Pflicht, eine gewisse *Compliance-Organisation* zu errichten.³⁶ Das steht zwar im Allgemeinen Aktienrecht nirgends so geschrieben, ergibt sich aber einerseits aus Art. 717 Abs. 1 OR, wonach VR-Mitglieder «ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren» müssen.³⁷ Andererseits kann aus Art. 716a OR eine entsprechende Pflicht abgeleitet werden.³⁸ Demnach gehören zu den zentralen Aufgaben des VR unter anderem die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen (Ziffer 1), die Festlegung der Organisation (Ziffer 2) sowie die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen (Ziffer 5).³⁹ Diese Pflichten sind unübertragbar und unentziehbar; der VR kann sie folglich nicht delegieren. Auch für eine angemessene Compliance-Organisation bleibt

³⁵ BÖCKLI, § 18 Rz. 440; FREYMOND/VOGT, S. 207; GERICKE/WALLER, N. 33 zu Art. 754 OR m.w.H.

³⁶ LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 129; SETHE/ANDREOTTI, S. 143; Urteil des Landgerichts München I 5HK 0 1387/10 vom 10. Dezember 2013, Rz. 103; von dieser Pflicht ausgenommen sind höchstens kleine Aktiengesellschaften mit bis zu zehn Mitarbeitenden, weil bei ihnen Compliance-Verstösse und damit auch allfällige Sanktionen eindeutig bestimmten Personen zugeordnet werden können (LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 82; SETHE/ANDREOTTI, S. 137); auf den *bewussten* Entscheid eines VR, kein Compliance-System einzurichten, ist grundsätzlich die Business Judgment Rule anwendbar (vgl. FACINCANI/SUTTER, S. 347 linke Spalte mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 4A_603/2014 vom 11. November 2015 E. 7.1.2).

³⁷ BÖCKLI, § 13 Rz. 575; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 28 Rz. 21; LUTERBACHER, N. 29 zu Art. 754 OR m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 4A_97/2013 vom 28. August 2013 E. 5.1.

³⁸ Sowie teilweise aus spezialgesetzlichen Vorschriften, etwa jenen des Geldwäschereigesetzes; vgl. LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 129.

³⁹ BÖCKLI, § 13 Rz. 319, 373, 375, 378; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 30 Rz. 31 ff.; FREYMOND/VOGT, S. 181; LUTERBACHER, N. 57 zu Art. 754 OR; ROTH, S. 15 f.; SETHE/ANDREOTTI, S. 104 m.w.H.; WATTER/ROTH PELANDA, N. 6 zu Art. 716a OR m.w.H.

der VR folglich selbst verantwortlich.⁴⁰ Ein Beizug von Spezialisten ist dabei nicht nur erlaubt, sondern regelmässig notwendig. Häufiger als früher wird ein VR seinen Aufgaben in Bezug auf Compliance nur noch nachkommen können, indem er Spezialisten, so natürlich auch Juristen, bezieht.⁴¹

Bei der Umsetzung seiner Organisationspflichten kommt dem VR ein grosser Ermessensspielraum resp. eine grosse *Gestaltungsfreiheit* zu.⁴² Dabei sind stets die konkreten Umstände zu berücksichtigen.⁴³ Jedes Compliance-System ist «letztlich dem Unternehmen auf den Leib zu schneiden».⁴⁴ Ein KMU, welches lediglich in der Schweiz und in einer wenig regulierten Branche Geschäfte tätigt, kann sich selbstverständlich mit einem viel einfacheren Compliance-System begnügen, als ein international tätiges Unternehmen, das in deliktanfälligen Ländern oder Branchen präsent ist.⁴⁵ Branchenstandards können hier als Auslegungshilfe und Leitlinie dienen.⁴⁶

Die Umsetzung des einmal errichteten Compliance-Systems muss nicht mehr durch den VR erfolgen, sondern kann an eine Geschäftsleitung delegiert werden. Damit diese *Delegation* rechtmässig ist, muss sie in den Statuten vorgesehen sein (Art. 716b Abs. 1 OR). Zudem hat der VR in einem Organisationsreglement oder immerhin einem protokollierten VR-Beschluss die zu schaffenden Stellen, deren Aufgaben und Berichterstattungspflichten zu regeln (Art. 716b Abs. 2 OR).⁴⁷ Eine rechtmässige Delegation bewirkt für den VR eine teilweise Haftungsbefreiung. Folgenden Pflichten kann sich ein VR gemäss Art. 754 Abs. 2 OR aber auch nicht durch Delegation entledigen:⁴⁸

⁴⁰ LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 76; LUTERBACHER, N. 36 und 57 ff. zu Art. 754 OR; MÜLLER/LIPP/PLÜSS, S. 409; ROTH, S. 15; SETHE/ANDREOTTI, S. 105 m.w.H.

⁴¹ BGE 114 V 219 E. 4a S. 224; Urteil des Bundesgerichts 4C.358/2005 vom 12. Februar 2007 E. 5.2.1; BÖCKLI, § 13 Rz. 567a m.w.H.; LUTERBACHER, N. 38 zu Art. 754 OR.

⁴² BÖCKLI, § 13 Rz. 318 m.w.H., § 15 Rz. 254; LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 135; SETHE/ANDREOTTI, S. 108 m.w.H.

⁴³ FREYMOND/VOGT, S. 186; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 28 Rz. 22, § 36 N 83; SETHE/ANDREOTTI, S. 141 m.w.H.; WATTER/ROTH PELLANDA, N. 6 zu Art. 716a OR.

⁴⁴ SWISSHOLDINGS/ECONOMIESUISSE, S. 16.

⁴⁵ Vgl. ROTH, S. 1, welche unter anderem folgende Kriterien nennt, die beim Aufbau einer Compliance-Organisation zu berücksichtigen sind: Branche, Geschäftsfeld, Art (börsenkotiert/inhabergeführt), Grösse (Anzahl Mitarbeitende, Umsatz, Bilanzsumme), Struktur, geografische Präsenz (regional/national/international), regulatorisches Umfeld, Produkte, Verdachtsfälle in der Vergangenheit.

⁴⁶ So auch SETHE/ANDREOTTI, S. 141 f.

⁴⁷ BÖCKLI, § 13 Rz. 321 ff.; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 29 Rz. 24 ff., § 30 Rz. 29 ff., § 37 Rz. 40; LEHMANN/ROTH PELLANDA, S. 325 m.w.H.

⁴⁸ BGE 114 V 219 E. 4a S. 223.

Sorgfältige Auswahl (cura in eligendo): Der VR muss für die Umsetzung des Compliance-Systems fachlich kompetente und integre Personen auswählen.⁴⁹

Sorgfältige Instruktion (cura in instruendo): Weiter muss der VR die von ihm eingesetzten Personen ausreichend über die Compliance-Organisation informieren und über ihre Pflichten sowie bestehende Rechtsrisiken instruieren. Diese Pflicht bezieht sich in erster Linie auf seine direkten Untergebenen, welche wiederum die ihnen nachgeordneten Linienvorgesetzten zu instruieren haben. Darüber hinaus kommt dem VR aber generell die Aufgabe zu, eine Compliance-Kultur und eine entsprechende klare Kommunikation zu gewährleisten.⁵⁰ Er hat für einen «allgemeinen Respekt vor der Rechtsordnung zu sorgen» und sich aktiv zu umfassender Integrität, insbesondere zur Beachtung der massgebenden Rechtsnormen, zu bekennen; denn der «tone from and at the top» ist bekanntlich massgebend.⁵¹ Empfehlenswert ist dabei, die Informationen und Instruktionen in internen Richtlinien oder Reglementen zu dokumentieren. Zu denken ist insbesondere an einen «Code of Conduct» und allenfalls ausführlichere Verhaltens-Leitlinien, hinsichtlich welchen die Mitarbeitenden adressatengerecht und regelmässig geschult werden.⁵²

Sorgfältige Überwachung (cura in custodiendo): Der Verpflichtung zur Schaffung eines funktionierenden Compliance-Systems folgt auch eine Pflicht zur Überwachung von dessen Effizienz und Geeignetheit.⁵³ Diese Überwachungspflicht ist die «eigentliche Krux», wenn es um die Verantwortlichkeit des VR geht.⁵⁴ Der VR hat also einerseits zu überprüfen, ob die von ihm gewählte Compliance-Organisation an sich funktioniert. Andererseits hat er die Tätigkeit der Personen, welche er zur Geschäftsführung und zur Umsetzung der Compliance-Organisation eingesetzt hat, im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen zu überwachen.⁵⁵ Auch Verwaltungsräte können sich auf den Vertrauensgrundsatz berufen und sich grundsätzlich darauf verlas-

⁴⁹ LEHMANN/ROTH PELLANDA, S. 326; LUTERBACHER, N. 60 zu Art. 754 OR; WATTER/ROTH PELANDA, N. 21 zu Art. 716a OR m.w.H.

⁵⁰ SETHE/ANDREOTTI, S. 146 m.w.H.

⁵¹ Urteil des Bundesgerichts 1B_41/2011 vom 24. März 2011 E. 2.3.1; BÖCKLI, § 13 Rz. 378; LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 87 und 132; WATTER/ROTH PELANDA, N. 23 ff. zu Art. 716a OR m.w.H.; vgl. auch SWISSHOLDINGS/ECONOMIESUISSE, S. 6 und 8, welche das aktive Bekenntnis des VR zur Compliance als «Dach eines wirksamen Compliance-Managements» bezeichnen.

⁵² SETHE/ANDREOTTI, S. 146 m.w.H.; SWISSHOLDINGS/ECONOMIESUISSE, S. 7 und 12 f.

⁵³ Vgl. auch Urteil des Landgerichts München I 5HK 0 1387/10 vom 10. Dezember 2013, Rz. 115.

⁵⁴ LEHMANN/ROTH PELLANDA, S. 326.

⁵⁵ LUTERBACHER, N. 61 zu Art. 754 OR; WATTER/ROTH PELANDA, N. 24 zu Art. 716a OR; BGE 114 V 219 E. 4a S. 223.

sen, dass sich etwa Geschäftsleitungsmitglieder an Rechtsnormen und Verhaltensrichtlinien halten.⁵⁶ Sie müssen (bzw. dürfen!) nicht immer ans Schlimmste denken und stets argwöhnisch davon ausgehen, ihnen unterstellte Personen hätten etwas falsch gemacht. Das würde sicherlich nicht dem Gesellschaftsinteresse entsprechen.⁵⁷ Aufgrund ihrer Sorgfaltspflicht darf von VR-Mitgliedern aber erwartet werden, dass sie die Augen im Hinblick auf mögliche Non-Compliance offen halten, insbesondere die Tätigkeit der Geschäftsleitung (in verhältnismässigem Umfang) laufend beobachten und Anzeichen von Compliance-Verstössen oder gar bekanntgewordenen Vorfällen mit aller Konsequenz nachgehen.⁵⁸ Dabei können sie sich nicht mit der Begründung entlasten, sie hätten darauf vertraut, dass die übrigen Mitwirkenden ihren entsprechenden Pflichten ordnungsgemäss nachkommen.⁵⁹ Zu fordern ist insbesondere was folgt:

- *Laufende Berichterstattung*: Der VR hat sich laufend über den Geschäftsgang und Compliance-relevante Vorfälle zu informieren, indem er ein effektives Berichtswesen einrichtet und dabei ein regelmässiges, zeitnahes und umfassendes formelles Reporting verlangt.⁶⁰
- *Einrichtung eines Meldesystems*: Der VR muss dafür sorgen, dass Mitarbeitende oder auch Dritte Compliance-Verstösse bei einer unabhängigen Stelle vertraulich anzeigen können, ohne hierdurch einen Nachteil zu erleiden.⁶¹
- *Vertiefte Abklärungen im Bedarfsfall*: Erfährt ein VR von Compliance-Verstössen, trifft ihn eine Eingriffspflicht.⁶² Regelmässig wird er sich dabei in einem ersten Schritt um eine Aufklärung des Sachverhalts bemühen und etwa weitere Auskünfte einfordern, Akten sichten oder gar eine unterneh-

⁵⁶ BGE 120 IV 300 E. 3d/bb S. 310; LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 109 und 180; SETHE/ANDREOTTI, S. 114.

⁵⁷ BÖCKLI, § 13 Rz. 580.

⁵⁸ BGE 114 V 219 E. 4a S. 224; BÖCKLI, § 13 Rz. 378a, 379 f. und 571; LUTERBACHER, N. 76 zu Art. 754 OR; weniger streng offenbar LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 108.

⁵⁹ BGE 120 IV 300 E. 3d/bb S. 310 f.; vgl. auch etwa FACINCANI/SUTTER, S. 349 linke Spalte; dies gilt selbst dann, wenn die Geschäftsführung an den Alleinaktionär übertragen wird (Urteil des Bundesgerichts 4A_120/2013 vom 27. August 2013 E. 3).

⁶⁰ Urteil des Bundesgerichts 1B_41/2011 vom 24. März 2011 E. 2.3.1; BGE 114 V 219 E. 4a S. 223 f.; LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 108; ROTH, S. 16.

⁶¹ ROTH, S. 84 f.; SETHE/ANDREOTTI, S. 148; SWISSHOLDINGS/ECONOMIESUISSE, S. 6 und 10.

⁶² Eine persönliche Eingriffspflicht hat er auf jeden Fall dann, wenn das oberste Führungspersonal des Unternehmens involviert ist, wenn Compliance-Verstösse besonders bedeutsame Geschäftsbereiche betreffen oder gehäuft vorkommen, mithin als Folge eines Organisationsmangels auftreten. In den anderen Fällen muss er primär dafür sorgen, dass eingegriffen wird (vgl. ROTH, S. 17; SETHE/ANDREOTTI, S. 114; SWISSHOLDINGS/ECONOMIESUISSE, S. 7 und 14).

mensinterne Untersuchung anordnen müssen.⁶³ Bleibt ein VR trotz Anzeichen untätig, stellt dies in jedem Fall eine Pflichtverletzung dar.⁶⁴

- *Sanktionen*: Werden Compliance-Verstösse festgestellt, müssen systematisch personelle Konsequenzen gezogen werden; und zwar unabhängig davon, um welche Person es sich handelt. Wenn der VR nicht selbst sanktioniert, muss er dafür sorgen, dass die zuständigen Vorgesetzten oder Compliance-Verantwortlichen hinreichende Befugnisse haben, um Sanktionen mit ausreichend Abschreckungswirkung anzuordnen.⁶⁵ Nötigenfalls müssen Personen abberufen oder immerhin von der Compliance-Funktion freigestellt werden.⁶⁶ Unter Umständen sind nebst disziplinarischen Sanktionen auch zivilrechtliche Klagen oder Strafanzeigen in Erwägung zu ziehen.⁶⁷
- *Richtige Schlussfolgerungen*: Schliesslich muss der VR auf Compliance-Verstösse auch mit organisatorischen Massnahmen reagieren und beispielsweise Verbesserungen der Geschäftsprozesse und Regelwerke vornehmen oder die interne Schulung und Instruktion verbessern.⁶⁸ Denn Compliance ist ein Dauerauftrag des VR; die entsprechende Organisation muss regelmässig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft, verbessert und weiterentwickelt werden.⁶⁹

Manch einer wird bei obigen Zeilen das Gesicht verziehen und die Autorin dieses Beitrags (welche mehrheitlich herrschende Lehre und Rechtsprechung wiedergibt) als realitätsfremde Juristin bezeichnen. Zur Versöhnung seien die Ausführungen deshalb mit dem Hinweis ergänzt, dass zahlreiche Autoren zu Recht auch auf die Gefahren hinweisen, welche von überzogenen Anforderungen an die Sorgfalt eines VR ausgehen.⁷⁰ Verwaltungsräte haben das harte Los, oft schwierige Entscheide zu treffen. Dabei kämpfen sie einerseits mit den Unsicherheiten, welche das Wirtschaftsleben mit sich bringt. Andererseits müssen sie, wollen sie im Geschäftsalltag Erfolg haben, auch Risiken eingehen, was nicht mit Unsorgfalt verwechselt werden darf. Unser Aktienrecht sieht nun aber

⁶³ Urteil des Bundesgerichts 1B_41/2011 vom 24. März 2011 E. 2.3.1; BGE 114 V 219 E. 4a S. 223 f.; LEHMANN/ROTH PELLANDA, S. 326; LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 111.

⁶⁴ Vgl. auch LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 133; SETHE/ANDREOTTI, S. 149, wonach sich die Haftung «auf Fälle beschränken (muss), in denen die Führungsorgane Organisations- und Überwachungspflichten vernachlässigen oder in denen sie trotz Anzeichen von *Non-Compliance untätig bleiben*.»

⁶⁵ ROTH, S. 4 und 17; SWISSHOLDINGS/ECONOMIESUISSE, S. 7 und 14; vgl. auch Urteil des Landgerichts München I 5HK 0 1387/10 vom 10. Dezember 2013, Rz. 113.

⁶⁶ BÖCKLI, § 13 Rz. 360, 571; SETHE/ANDREOTTI, S. 144 f. m.w.H.; WATTER/ROTH PELLANDA, N. 22 zu Art. 716a OR; BGE 122 III 195 E. 3b S. 198.

⁶⁷ LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 113; SETHE/ANDREOTTI, S. 114 f. und 148.

⁶⁸ LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 114; ROTH, S. 4; SETHE/ANDREOTTI, S. 115.

⁶⁹ SWISSHOLDINGS/ECONOMIESUISSE, S. 7 und 14 ff.

⁷⁰ BÖCKLI, § 13 Rz. 576a ff. mit zahlreichen Verweisen in Rz. 577, Fn. 1494.

grundsätzlich nicht vor, dass sich Verwaltungsräte Vollzeit mit der Vorbereitung dieser Entscheide beschäftigen. Sofern sie die Geschäftsführung nämlich delegiert haben, ist das VR-Mandat bloss ein Nebenamt. VR-Tätigkeit besteht deshalb primär aus Aktenanalyse, Informationsbeschaffung und Sitzungsteilnahme. Selbst die sorgfältigste Person kann auf Entscheide entsprechend nicht perfekt vorbereitet sein und Alles und Jeden im Blick haben. Würde man dies verlangen, wären unerwünschtes «Negativdenken, Risikoscheu und ‹Dienst nach Vorschrift›» die Folge.⁷¹ Nach der hier vertretenen Auffassung ist im Zusammenhang mit Compliance und Verantwortlichkeit die Aussage von BÖCKLI zentral, wonach «Gewährenlassen [...] Unsorgfalt (ist)»⁷². Dieser Satz sollte indes wie folgt ergänzt werden: *Untätigbleiben und Gewährenlassen ist Unsorgfalt*.

IV. Fazit: Gerichtliche Durchsetzung von Aufsichtsrechten (und -pflichten) des Verwaltungsrates

Wie eingangs dargelegt wurde, hat das Bundesgericht im Leiturteil BGE 144 III 100 anerkannt, dass Verwaltungsräte ihr Recht auf Auskunft und Einsicht nach Art. 715a OR gerichtlich durchsetzen *können*.⁷³ Aber heisst dies nun, dass Verwaltungsräte ihre Auskunfts- und Informationsrechte auch gerichtlich durchsetzen *müssen*, falls sie sich nicht selbst einem Haftungsrisiko aussetzen wollen? Die gleiche (bloss allgemeiner gehaltene) Frage haben sich auch MOSCHEN/VON DER CRONE gestellt, diese aber ohne eingehende Begründung verneint.⁷⁴ Nach der hier vertretenen Auffassung kann die Frage nicht pauschal verneint, sondern muss differenziert betrachtet werden, ganz im Sinne der Standard-Antwort jedes Juristen: Es kommt darauf an.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil zur Begründung angeführt, die Auskunfts- und Informationsrechte hätten den Zweck, die wirksame und effiziente Erfüllung der Führungs- und Aufsichtsaufgaben der Verwaltungsräte sicherzustellen, weshalb sie bei Bedarf klagbar sein müssten. Art. 715a OR sei insofern auch als Gegenstück zur individuellen Verantwortlichkeit der VR-Mitglieder zu sehen.⁷⁵ Dem ist beizupflichten, wobei Auskunfts- und Informationsrechte insbesondere als Korrelat zu den Überwachungspflichten zu sehen sind, welche den VR treffen. In diesem Zusammenhang wurde zuvor bereits festgestellt, dass VR-Mitglieder nicht per se misstrauisch sein müssen. Es trifft sie aber spätestens dann eine Interventionspflicht, wenn es Anzeichen für Compliance-

⁷¹ BÖCKLI, § 13 Rz. 578a f. m.w.H.

⁷² BÖCKLI, § 13 Rz. 571 und 361 ff.

⁷³ BGE 144 III 100 E. 6 S. 110.

⁷⁴ MOSCHEN/VON DER CRONE, S. 312.

⁷⁵ BGE 144 III 100 E. 5.2.2 S. 104.

Verstösse gibt oder sie sogar von konkreten Vorfällen erfahren.⁷⁶ In diesem Fall sind sie bereits aufgrund ihrer aktienrechtlichen Sorgfaltspflicht verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Abklärungen zu treffen und zu überprüfen, ob massgebliche Normen verletzt wurden.⁷⁷

Aus der Überwachungspflicht kann sich also dann eine Pflicht zur gerichtlichen Durchsetzung von Aufsichts- und Informationsrechten ergeben, wenn aufgrund der Umstände Non-Compliance zu befürchten ist. Ein VR kann sich bei Anzeichen nicht mit der Entschuldigung von seiner Haftung befreien, er habe nicht über ausreichend Informationen verfügt und die Geschäftsleitung habe ihm die gewünschte Auskunft verweigert. Es gehört zu den persönlichen Aufgaben des VR, Anzeichen für Non-Compliance mit aller Konsequenz nachzugehen und sich die nötigen Informationen – auch gegen Widerstand – zu beschaffen.⁷⁸ Dabei hat er alle möglichen Informationsquellen auszuschöpfen. Dringt er bei seinen VR-Kollegen oder der Geschäftsleitung mit einem Informationsbegehren nicht durch, hat er sich gegebenenfalls an den Richter zu wenden. Verzichtet ein VR trotz Anzeichen von Non-Compliance auf einen solchen Schritt und bleibt untätig, macht er sich haftbar.⁷⁹ Denn wie wir bereits festgestellt haben: *Untätigbleiben und Gewährenlassen ist Unsorgfalt*.⁸⁰

V. Literaturverzeichnis

BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009

FACINCANI NICOLAS/SUTTER RETO, Aktienrechtliche Verantwortlichkeit und Business Judgment Rule, TREX 6/2019, S. 346 ff.

FELLMANN WALTER/KOTTMANN ANDREA, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I, Bern 2012

FORSTMOSER PETER, Die Verantwortlichkeit der Organe – von der Willkür zur Berechenbarkeit?, Schweizer Treuhänder 1991, S. 536 ff.

FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER, Schweizer Aktienrecht, Bern 1996

⁷⁶ LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 113; SETHE/ANDREOTTI, S. 114.

⁷⁷ LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 111 f.; BGE 114 V 219 E. 4a S. 223 f. m.w.H.

⁷⁸ Vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 4A_97/2013 vom 28. August 2013 E. 5.3; FACINCANI/SUTTER, S. 347 mittlere Spalte; MÜLLER/LIPP/PLÜSS, S. 410.

⁷⁹ Vgl. auch LENGAUER/RUCKSTUHL, Rz. 133; SETHE/ANDREOTTI, S. 149.

⁸⁰ In Anlehnung an BÖCKLI, § 13 Rz. 571 und 361 ff.

- FREYMOND DIANE/VOGT HANS-UELI, Die Pflicht des Verwaltungsrates zur Verhinderung von Insiderdelikten, in: Ackermann Jürg (Hrsg.), Strafrecht als Herausforderung, Zürich 1999, S. 173 ff.
- GERICKE DIETER/WALLER STEFAN, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 754–761 OR
- KELLER SUSANNE, Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates – Bedeutung und Entwicklung von zivilrechtlichen Verantwortlichkeitsklagen gegen Verwaltungsräte, Jusletter 24. Oktober 2011
- LEHMANN AXEL P./ROTH PELLANDA KATJA, Agenda für ein (besseres) Risikomanagement durch den Verwaltungsrat, GesKR 3/2009, S. 317 ff.
- LENGAUER DANIEL/RUCKSTUHL LEA, Compliance, Zürich/Basel/Genf 2017
- LUTERBACHER THIERRY, in: Fischer Willi/Luterbacher Thierry (Hrsg.), Haftpflichtkommentar, Kommentar zu den schweizerischen Haftpflichtbestimmungen, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 754–760 OR
- MOSCHEN CORINA/VON DER CRONE HANS CASPAR, Gerichtliche Durchsetzung der Informationsrechte nach Art. 715a OR, Bundesgerichtsurteil 4A_364/2017 vom 28. Februar 2018 (Publikation vorgesehen), SZW 3/2018, S. 304 ff.
- MÜLLER ROLAND/LIPP LORENZ/PLÜSS ADRIAN, Der Verwaltungsrat, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014
- NAPOKOJ ELKE, Compliance für den Vorstand, in: Kalss Susanne/Frotz Stephan/Schörghofer Paul (Hrsg.), Handbuch für den Vorstand, Wien 2017, S. 351 ff.
- ROTH MONIKA, Compliance in a nutshell, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018
- SETHE ROLF/ANDREOTTI FABIO, Compliance und Verantwortlichkeit, in: Isler Peter R./Sethe Rolf (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht VIII, Zürich/Basel/Genf 2016
- SWISSHOLDINGS/ECONOMIESUISSE, Grundzüge eines wirksamen Compliance-Managements, Zürich 2014
- WATTER ROLF/ROTH PELLANDA KATJA, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 716–718b OR

